

Joseph Johann Adam von Liechtenstein schreibt an die Beamten im Fürstentum Liechtenstein betreffend die Nachfolge des verstorbenen Pfarrers von Eschen, Rudolf Utinger. Konz. 1722 März 21, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Lichtenstein.

Wienn², den 21. Mertz 1722

[rechte Spalte]

P.P.³

Aus eurem zu recht erhaltenen gehorsamsten bericht, de dato 5. huius, haben wir den erfolgten todttsfall des Rudolphi Ottingers⁴, gewesten pfarrers zu Eschen⁵, und was ihr euch dieserhalb in puncto dero spere und sonst anfraget, des mehrern ersehen. Gleichwie nun die collatur dieser pfarr eurem bericht nach nicht uns, sondern des herrn fürsten zu Pfeffers⁶, liebden, zukommen sollen, also lassen wir es auch darbey bewenden.

Was aber ihr nach Pfeffers geschrieben, das ihr in denen vorhandenen actis finden thätet, die jedesmahlige herrschafft zu Vaduz hätte das jus NB prætendiret, ein taugliches subjectum hierzu recommendando vorzuschlagen, das kommet uns wohl etwas einfaltig vor. Wan ihr etwas hättet erhalten wollen, hättet ihr ja den terminum prætendiret, daraus lassen sollen. Wan ein zeitlicher abbt von [2] Pfeffers an unsern recommendation nicht præcise gebunden, warumb sollen wir dan aus dieser recommendation ein jus prætendiren? Die macht und erlaubnus zu recommendiren hat ein jeder. Wan also ein unserer recommendation würdiges subjectum ein oder anders mahl vorkommen würde, sollen wir demselben auff^{a-} des an uns^{-a} vorhergehenden ersuchen darmit nicht aus handen gehen. Was aber dasjenige anlanget, dass die installatio parochi sine ad citatione des landvogts nicht geschehen solle, auff dass nicht widrigens eine der herrschafft ohnanständige person installiret werde, das ist eine gantz andere sach. Und wan wir dieses von altersher zu prætendiren berechtiget, wollen wir auch noch jetzo derauff beharren.

Dass übrigens von der mittsperrung dieser pfarherrlichen verlassensschafft ihr euch abschweilen lassen, ohnerachtet, mann euch das jus inven- [3] tarii conficiendi nicht in disput gezogen, befrembdet uns nicht wenig. Denn sobald inwenidge das jus inventarii conficiendi verstattet wird, kan ihme die sperr als ein necessarium antecedens nicht versagt werden. Ihr werdet also in dergleichen fällen, wo wir bey der geistlichkait das inventarium zu machen haben, euch von der mitt-sperr künfftighin nicht mehr abweisen lassen. Was aber das sigillum et ejus ponendi locum anbelanget, seynd wir als weltliche obrigkait zu auffhebung alles stritts nicht zuwider, dass von unsertwegen die sperr unter der geistlichen obrigkeit ihriges gesetzt, auch anstatt des unsrigen in solchen fällen, wo nicht das bischofflich churische auffgetrucket wird, desjenigen beambten, so zur sperr abgeordnet wird, hingezet werde. Wan aber das bischoffliche sigill selbst unsrigen darunter gesetzt werden. Melden wir in gnaden. Wienn etc.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Rudolf Utinger war von 1694 bis 1722 Pfarrer in Eschen. Vgl. HLFL, *Tabelle der Pfarrer von Eschen*, Bd. 1, S. 194.

⁵ Eschen, Gem. (FL).

⁶ Pfäfers. Ehemalige Benediktiner-Fürstabtei in Pfäfers (SG). Vgl. Werner VOGLER, *Pfäfers (Kloster)*; in: HLFL 2, S. 699–700.